

Satzung des Bundesverbands der Pharmaziestudierenden Deutschlands e.V. (BPhD e.V.)

Artikel 1 [Name, Sitz, Geschäftsjahr]

- (1) Der Verein führt den Namen
„Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, er ist unter der Nr. 24643NZ im Vereinsregister des
Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 [Zweck des Vereins]

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Bildung und Ausbildung der
Pharmaziestudierenden.
Er tritt somit für die studentischen und sozialen Interessen der Studierenden der Pharmazie
in Deutschland und für eine stete Verbesserung des Studiengangs Pharmazie ein. Der Verein
unterstützt die Arbeit seiner Mitglieder und die Verwirklichung studentischer Mitsprache an
den Universitäten. Er ist der Vertreter seiner Mitglieder gegenüber allen natürlichen und
juristischen Personen, die für die Interessenwahrung von Belang sind, insbesondere
universitären und berufspolitischen Gremien und Organen.
- (2) Der Verein arbeitet parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Zweck des Vereins
wird insbesondere durch folgende Aufgaben realisiert:
 - a. Koordinierung der Arbeit der Mitglieder, insbesondere zur Aktivierung und
Effektivierung derselben,
 - b. Überprüfung der Ausbildungsinhalte des Hochschulstudiums und deren Umsetzung
an den einzelnen Universitäten,
 - c. Führung von Verhandlungen mit dem Ziel einheitlicher Ausbildungsbedingungen im
Praktischen Jahr,
 - d. Erarbeitung von Reformvorschlägen für die Ausbildung der Pharmazeuten/Apotheker
in sämtlichen Bereichen: Hochschulstudium, Praktisches Jahr, Aufbaustudium inkl.
Promotion und Habilitation sowie Fort- und Weiterbildung,
 - e. Meinungsbildung zum Berufsbild des Pharmazeuten/Apothekers; Mitarbeit an der
Lösung allgemeiner gesundheits- und hochschulpolitischer Aufgaben und
 - f. Förderung der Kommunikation, Abstimmung und Zusammenarbeit von
Pharmaziestudierenden in internationalen Bereichen, z.B. durch Schaffung und
Vermittlung von Studien- und Praktikumsmöglichkeiten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für
satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder
erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,
die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe
Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3 [Beiträge]

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
- (2) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

Artikel 4 [Mitgliedschaft]

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Außerordentliche Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Fördermitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder
 - a. Ordentliche Mitglieder können rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine werden.
 - b. Voraussetzungen sind, dass der Zweck dieses Vereins im Wesentlichen die Studentenhilfe im Studiengang Pharmazie an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland ist und dass dessen Mitglieder überwiegend Personen sind, die sich nach der Approbationsordnung für Apotheker in der Ausbildung zum Apotheker befinden.
 - c. Ein solcher Verein führt traditionell den Namen "Fachschaft Pharmazie".
 - d. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist von dem/den vertretungsberechtigten Vertreter/n oder dem zuständigen Organ des Vereins zu stellen.
 - e. Für die Prüfung der Voraussetzungen nach den Absätzen a., b. und d. und die Entscheidung über den schriftlichen Antrag ist ausschließlich der Vereinsvorstand zuständig. Der Bewerber hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft dem Vereinsvorstand gegenüber nachzuweisen. Dem Aufnahmeantrag ist unverzüglich zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen der Punkte a, b, und d vorliegen.
 - f. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem Antragsteller die schriftliche Bestätigung des Vereinsvorstands übersandt worden ist. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder
 - a. Außerordentliche Mitglieder müssen natürliche Personen sein.
 - b. Voraussetzung ist das bestandene zweite Staatsexamen, wobei die außerordentliche Mitgliedschaft spätestens vier Jahre nach dessen Verleihung endet.
 - c. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist von der Person mit Kopie des Examenszeugnisses dem Vereinsvorstand vorzulegen.
 - d. Außerordentliche Mitglieder besitzen passives Wahlrecht.
 - e. Der Mitgliedsbeitrag der Außerordentlichen Mitglieder richtet sich nach der Geschäftsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (4) Ehrenmitglieder
 - a. Natürlichen Personen, die sich besonders um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
 - b. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vereinsvorstands oder eines Viertels der Mitglieder.
 - c. Ehrenmitglieder müssen keine Mitgliedsbeiträge entrichten.
 - d. Ehrenmitglieder haben auf einer Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Fördermitglieder
 - a. Auf ihren schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand können natürliche Personen Fördermitglieder des Vereins werden.

- b. Der Mitgliedsbeitrag der Fördermitglieder richtet sich nach der Geschäftsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- c. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung des Fördermitgliedes zum Schluss eines Kalenderjahres beendet werden. Artikel 6 der Satzung gilt entsprechend.
- d. Die Fördermitgliedschaft begründet keine Mitgliedschaftsrechte im Verein.

Artikel 5 [Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft]

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seine Mitgliedschaft die Ziele des Vereins, die Bestimmungen der Satzung und die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen sowie das Leitbild an und ist hieran gebunden. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden kann.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu bezahlen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Delegiertenversammlung einzureichen. Jedes Mitglied hat zudem das Recht, auch nach Erhalt der Tagesordnung, Anträge für die Delegiertenversammlung einzureichen. Einzelheiten, vor allem einzuhaltende Fristen, richten sich nach der Geschäftsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (4) Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, Dringlichkeitsanträge, die einer umgehenden Verhandlung durch die Delegiertenversammlung bedürfen, einzureichen. Die Verfahrensweise regelt die Geschäftsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

Artikel 6 [Ende der Mitgliedschaft]

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Auflösung des Mitgliedsvereins
 - d. durch Tod
 - e. durch Nichterfüllung der unter Art. 4 Abs. 3b genannten Bedingungen
- (2) Der Austritt ist dem Vereinsvorstand gegenüber schriftlich zu jedem Zeitpunkt erklärbar. Er wird jedoch frühestens nach 4 Wochen wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen diese Satzung oder schwerwiegend gegen Interessen des Vereins verstößt oder den Mitgliedsbeitrag schuldhaft nicht bezahlt. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, mindestens mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Vereins. Vor dem Antrag ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Delegiertenversammlung zu geben.

Artikel 7 [Organe des Vereins]

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Delegiertenversammlung
 - b. der Vorstand inkl. Beauftragte
 - c. der Ehrenausschuss
- (2) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

Artikel 8 [Delegierte]

- (1) Die Ordentlichen Mitglieder des Vereins entsenden Delegierte zur Delegiertenversammlung. Die Wahl der Delegierten richtet sich im Zweifelsfall nach den Grundsätzen, die in den Mitgliedsvereinen gelten. Sollten diesbezügliche Regelungen nicht vorhanden oder nicht eindeutig sein, so ist das Verfahren nach d'Hondt anzuwenden.
- (2) Mitgliedsvereine bei Universitäten mit bis zu 200 Pharmaziestudierenden können einen Delegierten, bei Universitäten mit 201 bis 400 Pharmaziestudierenden können zwei Delegierte, bei Universitäten mit 401 bis 600 Pharmaziestudierenden können drei Delegierte und bei Universitäten mit mehr als 600 Pharmaziestudierenden können vier Delegierte auf die Delegiertenversammlung entsenden. Sollte bei einer Universität mehr als ein Verein Mitglied sein, so können diese Vereine nur gemeinsam insgesamt die entsprechende Anzahl Delegierter nach Satz 1 entsenden.
- (3) Die Delegierten müssen Studierende aus einem pharmazeutischen Studiengang an einer deutschen Hochschule sein oder Personen, die sich im praktischen Teil ihrer Ausbildung zum Apotheker befinden. Ein Nachweis darüber ist bei Aufforderung durch den Delegierten zu erbringen.

Artikel 9 [Delegiertenversammlung]

- (1) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr während der Vorlesungszeit aller Universitäten statt. Eine Einberufung in jedem Halbjahr ist anzustreben. Sie wird vom Vereinsvorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem elektronischen Versand des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte E-Mailadresse gerichtet ist.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist auf Beschluss des Vereinsvorstands, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, im Falle des Rücktritts des geschäftsführenden Vorstands oder für den Fall der Auflösung des Vereins einzuberufen.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und ein Drittel der ordentlichen Mitglieder durch Delegierte vertreten sind.
- (4) Stimmberechtigt ist jeder Delegierte mit einer Stimme. Auf einen Delegierten kann schriftlich die Stimme eines nicht anwesenden Delegierten, der demselben Mitgliedsverein angehört, übertragen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Der Vereinsvorstand ist von der Stimmrechtsübertragung zur Delegiertenversammlung in Kenntnis zu setzen. Die Übertragung von Stimmen auf den geschäftsführenden Vorstand oder die Beauftragten, auch wenn diese dem entsprechenden Mitgliedsverein angehören, ist nicht möglich.
- (5) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wahlen werden mit absoluter Mehrheit entschieden.
- (6) Die Delegiertenversammlung ernennt durch Wahl zwei Delegierte zu Kassenprüfern. Den Kassenprüfern ist für die Dauer der Delegiertenversammlung Einsicht in die Rechnungs- und Buchführungsunterlagen zu gewähren. Die Kassenprüfer beantragen bei der Delegiertenversammlung die Entlastung der Vorstandsmitglieder, wenn die Kassenführung ordentlich und wirtschaftlich war. Für die Erteilung der Entlastung ist ausschließlich die Delegiertenversammlung zuständig.
- (7) Die Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der Ordentlichen Mitglieder durch Delegierte vertreten sind und drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Satzungsänderung zustimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (8) In der Delegiertenversammlung haben Antrags- und Rederecht
 - a. die Mitglieder des Vereinsvorstands

- b. die Delegierten
 - c. die Außerordentlichen Mitglieder
 - d. Personen, die sich nach der Approbationsordnung für Apotheker in der Ausbildung zum Apotheker befinden
 - e. die Kassenprüfer, soweit es die Entlastung des Vereinsvorstandes betrifft
 - f. Mitglieder des Ehrenausschusses
 - g. alle Personen, denen die Delegiertenversammlung oder der Vereinsvorstand ein solches Recht einräumt
 - h. Ehrenmitglieder
- (9) Sofern nichts anderes bestimmt ist, kann die Delegiertenversammlung in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten entscheiden. Insbesondere hat sie folgende unübertragbare Aufgaben:
- a. Wahl des geschäftsführenden Vorstands und der Beauftragten
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Wahl der Ehrenmitglieder
 - d. Änderungen der Satzung
 - e. Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - g. Auflösung des Vereins
- (10) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Bestimmungen, die von dieser Satzung abweichen, sind nichtig.
- (11) Von jeder Delegiertenversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von der Verhandlungsleitung zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 10 [Vorstand]

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB und den Beauftragten gemäß § 30 BGB zusammen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten (1. Vorsitzender), dem Generalsekretär (2. Vorsitzenden) und dem Schatzmeister (3. Vorsitzenden).
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 26 BGB müssen sich nach der Approbationsordnung für Apotheker in der Ausbildung zum Apotheker befinden.
- (3) Die Delegiertenversammlung kann für von ihr festgelegte Aufgabenbereiche Beauftragte wählen. Beauftragte sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.
- (4) Mitglieder des Vereinsvorstands werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Delegiertenversammlung seiner Wahl und endet mit Schluss der Delegiertenversammlung der Neuwahl. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Ferner endet die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand, wenn die Voraussetzungen des Artikels 10, Absatz 2, Satz 2 nicht erfüllt sind. Ein Rücktritt ist jederzeit möglich. Tritt ein Amtsinhaber von seinem Vorstandsamt zurück oder kann dieses nicht mehr ausführen, bleibt das Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung vakant und somit nicht besetzt. Eine Vakanz ist den Mitgliedern mitzuteilen. Dem Vereinsvorstand steht es frei, dieses Amt für die Übergangsperiode kommissarisch zu besetzen.
- (5) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt wurden oder die Delegiertenversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen die Durchführung von Wahlen beschließt.

- (6) Der Vereinsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.
- (7) Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- (8) Der Vereinsvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind jedoch für den Vereinsvorstand bindend. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Vereinsvorstand hat die Mitglieder umfassend über seine Tätigkeiten zu unterrichten. Er legt bei jeder Delegiertenversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor.
- (9) Der Vereinsvorstand kann Arbeitsgruppen zu seiner Unterstützung berufen. Mitglied einer Arbeitsgruppe kann jede natürliche Person sein. Die Arbeitsgruppe ist nicht berechtigt, an die Öffentlichkeit zu treten. Mitglieder von Arbeitsgruppen erhalten für ihre Tätigkeit die vereinbarte Vergütung. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung intern und extern in Auftrag zu geben.
- (10) Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vereinsvorstands für besondere Aufgaben den Mitgliedern des Vereinsvorstands Koordinatoren zuordnen.
 - a. Koordinatoren treten im Namen des BPhD e.V. in Rücksprache mit dem Vereinsvorstand auf.
 - b. Das Mitglied des Vereinsvorstands ist für die Arbeit des ihm zugeordneten Koordinators verantwortlich. Dieser hat Sorge zu tragen, dass das Handeln des Koordinators dem Vereinszweck entspricht.
 - c. Liegen Bewerbungen sowohl von Nichtmitgliedern, Studierenden der Pharmazie und/oder Mitgliedern gemäß Artikel 4, Abs. (3) mit gleichen Voraussetzungen vor, so ist Mitgliedern der Vorzug zu gewähren.
 - d. Koordinatoren sind dem zugeordneten Mitglied des Vereinsvorstands Rechenschaft schuldig.
 - e. Die Besetzung der Koordinatorenposten obliegt dem Vereinsvorstand.

Artikel 11 [Ehrenausschuss]

- (1) Aufgabe des Ehrenausschusses ist es, Verstöße der Mitglieder gegen die Satzung, gegen die Vereinsinteressen, sowie sonstiges vereinschädigendes Verhalten zu ahnden. Zu diesem Zweck hat er das Vereins- und Vorstandsgeschehen zu verfolgen und mindestens einmal pro Jahr Rechenschaft gegenüber der Delegiertenversammlung abzulegen.
- (2) Der Ehrenausschuss setzt sich aus drei vereins erfahrenen Mitgliedern, vorzugsweise ehemaligen Vorstandsmitgliedern, zusammen. Sie müssen Studierende der Pharmazie oder Mitglieder des Vereins gemäß Artikel 4, Abs. (3), (4) oder (5) dieser Satzung sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenausschusses werden durch die Delegiertenversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines solchen Mitglieds beginnt mit seiner Wahl und endet mit der Neuwahl. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Ferner endet die Mitgliedschaft im Ehrenausschuss, wenn die Voraussetzungen des Artikels 11, Abs. (2) nicht erfüllt sind. Ein Rücktritt ist jederzeit möglich. Das betroffene Ausschussmitglied führt seine Amtsgeschäfte bis zu einer Neuwahl fort.
- (4) Sowohl der Vereinsvorstand als auch der Ehrenausschuss haben den gegenseitigen Austausch relevanter Informationen sicherzustellen. Zudem ist der Vereinsvorstand dazu verpflichtet, den Ehrenausschuss bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

- (5) Eine Sitzung des Ehrenausschusses wird durch Beschluss des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung in einfacher Mehrheit einberufen. Ferner obliegt es dem Ehrenausschuss, eigenständig eine Sitzung einzuberufen.
- (6) Wird eine Sitzung des Ehrenausschusses einberufen, ist diesem eine Stellungnahme vom Vereinsvorstand vorzulegen.
- (7) Dem betroffenen Mitglied ist im Vorfeld der Sitzung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (8) Ziel einer Sitzung sollte eine gütliche Einigung aller Beteiligten sein. Stellt der Ehrenausschuss eine Verfehlung gemäß Artikel 11, Abs. 1, Satz 1 fest und eine gütliche Einigung ist nicht möglich, so kann er folgende Ordnungsmittel alternativ verhängen:
 - a. Verwarnung
 - b. befristeter Verlust von Mitgliedschaftsrechten
 - c. Enthebung von einem Vorstandsamt
 - d. Antrag auf Ausschluss gemäß Artikel 6, Absatz 3.Der Vereinsvorstand kann das verhängte Ordnungsmittel mit mehrheitlichem Beschluss widerrufen. Im Falle eines Widerrufs muss die Delegiertenversammlung abschließend über das verhängte Ordnungsmittel entscheiden.
- (9) Ehrenausschuss sowie Vereinsvorstand haben die Entscheidung über die verhängte Maßnahme zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
- (10) Über die Sitzung des Ehrenausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift soll enthalten:
 - a. Ort und Tag der Sitzung
 - b. die Namen der bei der Verhandlung tätigen Mitglieder des Ehrenausschusses,
 - c. die Namen der erschienenen Beteiligten
 - d. Verlauf der Verhandlung
 - e. die Entscheidung des EhrenausschussesDie Niederschrift ist von jedem Mitglied des Ehrenausschusses zu unterzeichnen und dem Vereinsvorstand zur Aufbewahrung zu übergeben.
- (11) Der Ehrenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

Artikel 12 [Alumni-Netzwerk des BPhD e.V.]

- (1) Aufgaben des Alumni-Netzwerkes des BPhD e.V sind:
 - a. Die Unterstützung des BPhD e.V. und seiner Mitglieder in beratender und informierender Funktion zu aktuellen Projekten und Vorhaben
 - b. Die Unterstützung des BPhD e.V. bei der Suche und Akquise von Dozenten und Sponsoren
 - c. Die Vertretung des BPhD e.V. und seiner Interessen in und gegenüber verschiedenen berufspolitischen Institutionen und Verbänden
- (2) Das Alumni-Netzwerk des BPhD e.V. muss von einem Mitglied des Vereinsvorstandes geleitet werden. Dieses fungiert als Vorsitzender und Geschäftsstelle des Alumni-Netzwerkes und dient somit gleichzeitig als Bindeglied zwischen Alumni-Netzwerk und Vereinsvorstand.
- (3) Die Aufnahme in das Alumni-Netzwerk erfolgt durch formlosen Antrag an seine Geschäftsstelle. Die Aufnahme in das Alumni-Netzwerk ist den Mitgliedern des BPhD e.V nach Artikel 4 (1) a-d und den Trägern der BPhD-Ehrennadel vorbehalten. Personen die diese Bedingungen nicht erfüllen, können dennoch auf begründeten Antrag durch die Geschäftsstelle aufgenommen werden.

- (4) Das Alumni-Netzwerk ernennt jeweils für ein Jahr sechs seiner Mitglieder zum Ältestenrat. Der Ältestenrat hat die Mitglieder und Organe des Vereins auf Nachfrage und aus eigenem Antrieb beratend zu unterstützen und dient daher als primärer Ansprechpartner. Über Sitzungen des Ältestenrates sind Niederschriften anzufertigen, welche bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen sind.
- (5) Das Alumni-Netzwerk und der Vereinsvorstand haben den Austausch relevanter Informationen sicherzustellen und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.
- (6) Das Alumni-Netzwerk kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Beschluss hat einstimmig zu erfolgen.

Artikel 13 [Auflösung des Vereins]

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Delegierten aufgelöst werden, soweit diese Delegiertenversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde oder ein entsprechender Antrag mit der Einladung versandt worden ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit den Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Eine schriftliche Zustimmung genügt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen auf den Verein „Apotheker ohne Grenzen e.V.“ bzw. seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 14 [Übergangsvorschriften]

- (1) Die bisherige Satzung des rechtsfähigen Vereins "Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V." wird durch diese Satzung ersetzt.
- (2) Der 1948 gegründete Verein besteht fort.
- (3) Der Zweck des Vereins wird nicht geändert. An der bestehenden Gemeinnützigkeit wird festgehalten.

Errichtet in Berlin am 3. Juni 2000.

Geändert am 30. Mai 2003 und am 6. November 2004.

Neugefasst am 3. November 2007.

Geändert am 22. Mai 2009, am 15. Mai 2010, am 4. November 2012 und am 13. November 2016.

Satzung zuletzt geändert auf der 123. Delegiertenversammlung am 19. November 2017 in München